

## **S a t z u n g**

### **über die Zuteilung von Hausnummern sowie die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Hausnummernschildern vom 21.11.1980**

**Stand: 01.01.2010**

#### **§ 1**

#### **Kennzeichnungspflicht**

Jedes Grundstück bzw. Grundstücksteil, das in selbständiger Weise nicht nur vorübergehend baulich oder gewerblich genutzt wird, ist nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften mit der vom Gemeindevorstand zugeteilten Hausnummer zu versehen.

#### **§ 2**

#### **Pflichtiger**

- (1) Pflichtiger im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtpflichtige.
- (2) Als Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung gelten auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstpfllichtiger

#### **§ 3**

#### **Anbringungsort**

- (1) Das Nummernschild ist an der nach der Straße zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedigung (Grundstückszugang) zur Straßenseite anzubringen. Die Anbringung an einer anderen Stelle ist nur zulässig, wenn dadurch das Auffinden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert wird.
- (2) Das Schild ist mindestens 1 m, jedoch höchstens 3 m über Straßenhöhe so anzubringen, dass es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße bzw. öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar ist.

#### **§ 4**

#### **Beschaffenheit der Hausnummernschilder, Sichtbarkeit**

- (1) Als Hausnummernschilder sind alle handelsüblichen Kennzeichnungsformen zulässig.:
- (2) Die Mindestgröße der Schilder beträgt 15 cm x 10 cm.
- (3) Das Nummernschild muß stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

#### **§ 5**

#### **Entstehung der Verpflichtungen**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Hausnummernschilder nach erstmaliger Zuteilung bzw. nach erfolgter Umnummerierung zu beschaffen und innerhalb von 2 Monaten anzubringen.
- (2) Bei Umnummerierungen sind die alten Hausnummern für die Dauer von einem Jahr an den Gebäuden zu belassen, jedoch mit roter Farbe so durchzustreichen, dass sie noch lesbar sind. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind die alten Nummernschilder zu entfernen.

## **§ 6 Kostentragung**

Alle Kosten, die aufgrund der Durchführung dieser Satzungsbestimmungen entstehen, trägt der Grundstückseigentümer. Dies gilt auch für den Fall der Umnummerierung.

## **§ 7 Hinweisschilder**

- (1) Hinweisschilder (erforderlichenfalls auch mit Straßenbezeichnung) sind vom Grundstückseigentümer zu beschaffen und an geeigneter Stelle anzubringen, wenn
  - a) Grundstücke nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen liegen,
  - b) dies zum raschen Auffinden rückwärtiger Hauseingänge erforderlich ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Schilder mit einer übersichtlichen Gesamtdarstellung (z.B. einer Siedlung oder einer Wohnanlage), die aufgrund der besonderen Anordnung der Gebäude erforderlich sind.
- (3) Ist für den in Abs. 1 und 2 genannten Zweck die Inanspruchnahme eines benachbarten Grundstückes erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Anbringung zu dulden.

## **§ 8 Ausnahmen**

Auf besonderen Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden, wenn die Durchführung zu unbilligen Härten führen würde oder wenn deren Zweck auf andere Weise besser erreicht werden kann.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten und Vollstreckung**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Pflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 1, 3, 4, 5 und 7 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 5 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80) mit Geldbußen bis zu 1.000.- DM (511,29 € ab 1.1.2002) geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.
- (3) Für die Vollstreckung der aufgrund dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.1981 in Kraft.

Modautal, den 21.11.1980

Der Gemeindevorstand

Wendel, Bürgermeister